



Prot. Nr. AM/32.01.05/553128

An alle Grund-, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 14.10.20103

Bearbeitet von:
Albrecht Matzneller
Tel. 0471 417 590
Albrecht.Matzneller@provinz.bz.it

Mitteilung

Auszahlung der angereiften Urlaubstage, die nicht genossen werden können – präzisierende Hinweise zum Rundschreiben des Generaldirektors vom 27. März 2013, Nr. 8

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

ich verweise auf das Rundschreiben Nr. 8, welches der Generaldirektor der Landesverwaltung am 27. März 2013 in der betreffenden Angelegenheit erlassen hat. Aufgrund entsprechender Fragestellungen wird präzisiert:

Punkt 4.1 des Rundschreibens Nr. 8/2013: Das unterrichtende und diesem gleichgestellte Personal nimmt den Urlaub in der unterweisungsfreien Zeit in Anspruch. Bei Personal mit kurzfristigen, gelegentlichen Ersatzaufträgen sowie mit befristetem Arbeitsvertrag bis zum Ende der Unterweisungszeit/didaktischen Tätigkeit erfolgt dies auch fortlaufend in der unterweisungsfreien Zeit während des Schuljahres.

Im Unterschied zur Regelung auf staatlicher Ebene (das Sommergehalt steht ausschließlich jenen Lehrpersonen zu, welche einen Jahresvertrag vom 1.9. bis zum 31.8. abgeschlossen haben, vorausgesetzt dass sie 180 Tage Dienst leisten und am letzten Schultag im Dienst sind) steht den Grund-, Mittel- und Oberschullehrpersonen Südtirols mit zeitlich befristetem Arbeitsvertrag (aufgrund von Artikel 28, Absatz 1 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003) das Gehalt auch für die Zeit nach dem Ende des Unterrichts und während der Sommerferien zu, wenn sie „im Laufe des Schuljahres wenigstens sieben Monate Dienst geleistet haben, am Ende des Unterrichts auf jeden Fall im Dienst stehen und, sofern vorgesehen, auch an den Abschlussprüfung teilgenommen haben.“

Aufgrund dieser spezifischen vertraglichen Regelung auf Landesebene ist bei allen Lehrpersonen, mit welchen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, aufgrund dessen ein Anrecht auf Sommergehalt besteht, keine Urlaubsplanung/Urlaubsbeanspruchung in den unterrichtsfreien Zeiten während des Schuljahres notwendig. Diese Lehrpersonen können den Urlaub für die Sommermonate planen und in dieser Zeit beanspruchen. Die Notwendigkeit einer Urlaubsplanung/Urlaubsbeanspruchung in der unterrichtsfreien Zeit während des Schuljahres ergibt sich somit ausschließlich für jene Lehrpersonen, mit denen zeitlich befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, aufgrund deren kein Anrecht auf Sommergehalt besteht. Für den Fall, dass mit einer Lehrperson im Laufe eines Schuljahres, zeitgleich oder nacheinander, mehrere zeitlich befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, ist die Urlaubsplanung/Urlaubsbeanspruchung in den unterrichtsfreien Zeiten während des Schuljahres so lange notwendig, bis aufgrund des zuletzt abgeschlossenen Arbeitsvertrags das Anrecht auf Sommergehalt entsteht. Ab diesem Zeitpunkt kann der Urlaub in den Sommermonaten genossen werden.



Punkt 4.1 des Rundschreibens Nr. 8/2013: Die vorgesetzte Führungskraft sorgt dafür, dass der Urlaub vom Personal geplant und vollständig in Anspruch genommen wird; für den in unterweisungsfreien Zeiten nicht beanspruchten Urlaub kann auf jeden Fall keine Ersatzvergütung ausbezahlt werden.

Falls eine Lehrperson sich weigert, den Urlaub zu beantragen, verliert sie für jene Tage der unterrichtsfreien Zeit, welche ihr für den ordentlichen Urlaub zur Verfügung gestanden wären, das Recht auf die Ersatzvergütung. Davon sind die Lehrpersonen in Kenntnis zu setzen.

Falls eine Lehrperson mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag mit Anrecht auf Sommergehalt den Urlaub zur Gänze oder teilweise in den Sommermonaten plant und diesen aufgrund von Krankheit oder Mutterschaft zur Gänze oder teilweise nicht in Anspruch nehmen kann (sobald die Schule in Besitz des voraussichtlichen Geburtstermins ist, muss der Urlaub so weit wie möglich in der unterrichtsfreien Zeit während des Schuljahres geplant | beansprucht werden), steht keine Ersatzvergütung zu. In diesen Fällen wird der zustehende Urlaub jedoch auf das darauf folgende Schuljahr übertragen und muss in dessen unterrichtsfreien Zeiten in Anspruch genommen werden. Andernfalls verfällt das jeweilige Recht auf Ersatzvergütung. Falls die betroffenen Lehrpersonen im Laufe des gesamten darauf folgenden Schuljahrs keinen Arbeitsvertrag abschließen, können sie am Ende desselben die Ersatzvergütung beantragen.

Verwaltung des angereiften Urlaubs

In der Anlage wird Ihnen eine Exceltabelle übermittelt, welche zur besseren Erfassung des angereiften und von den Lehrpersonen zu beanspruchenden Urlaubs in der unterrichtsfreien Zeit während des Schuljahres verwendet werden kann. Da die tatsächliche Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage (vertikal | horizontal) zum Zwecke der Auszahlung des Urlaubs, der nicht genossen werden konnte, nicht relevant ist, wird in der Tabelle davon ausgegangen, dass pro Jahr 30 Urlaubstage anreifen. Die Tabelle ist demnach so gestaltet, dass der Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit an allen Werktagen – außer Samstags – in Anspruch genommen werden muss (außer im Falle von Abwesenheiten, z.B. Krankheit, oder bei Dienstverpflichtungen, z.B. Begleitung Schüler). Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf von Frau Doris Fleischmann (Tel. 0471 417592).

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl

i.A. Dr. Albrecht Matzneller

Anlage: w.o.